

16. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die bei der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung erzielten Fortschritte weiter zu verfolgen und zu überprüfen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten und der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe sowie dem unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung Zwischenberichte vorzulegen, die ausführliche Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) die Tätigkeit ihres Amtes in Bezug auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in ihrem Mandat vorgesehen;

b) die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung;

c) die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten, die die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission unternehmen;

17. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats zusammen mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern, und betont, dass das Amt des Hohen Kommissars die Regierungen in vollem Umfang über diese Initiativen auf dem Laufenden halten und sie gegebenenfalls daran beteiligen muss;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sicherzustellen, dass die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung ihre erste Tagung dringend und spätestens am 17. Dezember 1999 abhält;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars, *nachdrücklich auf*, den zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eingerichteten Mechanismus für Folgemaßnahmen voll zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, dass das Amt des Hohen Kommissars geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um das Recht auf Entwicklung stärker ins allgemeine Bewusstsein zu rücken, unter anderem indem es die Erklärung über das Recht auf Entwicklung verbreitet;

21. *bittet* die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, unter anderem die Frage der Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung zu erörtern;

22. *fordert* den unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung *auf*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung umfassende Berichte vorzulegen, unter anderem darüber, wie sich Armut, Strukturanpassung, Globalisierung, Finanz- und Handelsliberalisie-

rung und -deregulierung auf die Aussichten für die Ausübung des Rechts auf Entwicklung in den Entwicklungsländern auswirken können;

23. *bittet* die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, von den auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung geführten Beratungen über das Recht auf Entwicklung Kenntnis zu nehmen;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung<sup>405</sup> und befürwortet eine engere Abstimmung mit den Studien der anderen unter der Ägide der Menschenrechtskommission eingesetzten einschlägigen Sachverständigen;

25. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zukommt, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, bei Bedarf Partnerschaften zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung auch künftig über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über das Recht auf Entwicklung, namentlich auch über die Hindernisse, die sich der Verwirklichung dieses Rechts entgegenstellen, vorzulegen;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

## RESOLUTION 54/176

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

### 54/176. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über na-

<sup>405</sup> E/CN.4/1999/WG.18/2.

tionale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*mit Genugtuung* über das weltweit rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*überzeugt* von der wichtigen Rolle, die nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

*in der Erwägung*, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bisher eine wichtige Rolle übernommen haben und dies künftig noch stärker tun sollten,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>406</sup> und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung geht,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform<sup>407</sup>, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

*in Anbetracht* der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Menschenrechtskommission sowie an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Kolloquien zum Thema Menschenrechte und ihren positiven Beiträgen dazu,

*erfreut* über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, so auch durch die dritte Jahrestagung des Asiatisch-pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen im September 1998 in Jakarta, die zweite Regionalkonferenz der afrikanischen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Juni und Juli 1998 in Durban (Südafrika), die erste Tagung der Nationalen Institutionen der Mittelmeeranrainerstaaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im April 1998 in Marrakesch (Marokko), die vierte Jahrestagung des Asiatisch-pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen im September 1999 in Manila, und die zweite Tagung des Koordinierungsausschusses der afrikanischen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Oktober 1999 in Algier,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>408</sup>,

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>406</sup> das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, dass eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

7. *erklärt erneut*, dass die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, darunter auch der Vereinten Nationen sind, und dankt den nationalen Institutionen in diesem Zusammenhang für ihre aktive Rolle bei den Feierlich-

<sup>406</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>407</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>408</sup> A/54/336.

keiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>409</sup> auf nationaler und lokaler Ebene;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, hierfür zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994<sup>410</sup> anerkannten zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig die erforderliche Unterstützung für Regionaltagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den

nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte voranzubringen;

16. *legt* allen Organen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 54/177

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 61 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen<sup>411</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

#### 54/177. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>412</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>413</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 53/158 vom 9. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/13 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999<sup>414</sup>,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran<sup>415</sup>;

2. *begrüßt außerdem* die erklärte Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Rechtsstaatlichkeit zu för-

<sup>409</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>410</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>411</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>412</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>413</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>414</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>415</sup> Siehe A/54/365.